

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Niedersächsische Landesforsten haben am 08.07.2022 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Holzkonservierung beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Rotenburg Flur 31 Flurstück 26/18.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, bei der festgestellt wird, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Im Einwirkungsbereich befinden sich keine besonderen örtlichen Gegebenheiten, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG nicht erforderlich ist.

Aufgrund des vorliegenden Antrags auf Grundwasserentnahme im Lühner Forst zum Zwecke der Holzkonservierung war zusätzlich unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Das durch den Antragsteller beantragte Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf eine in Nummer 2.3 Anlage 3 UVPG genannte örtliche Besonderheit. Eine weiter gehende UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rotenburg (Wümme), den 27.03.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat